

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

**Karl Nehammer**  
Bundeskanzler

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.184.833

Wien, am 9. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lindner, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. März 2022 unter der Nr. **10170/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beschwerden wegen Ungleichbehandlung in Ihrem Ministerium“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- 1. In wie vielen Fällen zwischen 2011 und 2021 waren Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber an Beschwerdeverfahren wegen potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen und Kündigungen vor der Gleichbehandlungsanwaltschaft beteiligt? Bitte um detaillierte Auflistung nach Jahr und Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.*

Für Beschwerden durch Bundesbedienstete darf auf die Gleichbehandlungsberichte des Bundes gemäß § 12a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz verwiesen werden, die auf der Website des Bundeskanzleramts abrufbar sind. Im Hinblick auf die Jahre 2020 und 2021 darf darauf hingewiesen werden, dass der Gleichbehandlungsbericht 2022 derzeit erarbeitet wird.

**Zu Frage 2:**

2. *In wie vielen Fällen zwischen 2011 und 2021 waren Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber wegen potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen und Kündigungen vor einem Gericht beteiligt? Bitte um detaillierte Auflistung nach Jahr und Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.*
  - a. *In wie vielen Fällen kam es jeweils zu Verurteilungen, Freisprüchen und außgerichtlichen Einigungen?*

Im angefragten Zeitraum wurde im Bundeskanzleramt ein Fall gerichtsanhängig: Es handelt sich dabei um einen Antrag auf Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß § 18a B-GIBG (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz) wegen Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäß § 4 Z 5 B-GIBG aufgrund einer potentiellen Diskriminierung auf Grund des Geschlechts im Jahr 2021. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

3. *Welche konkreten Schritte wurden seit Ihrem Amtsantritt in Ihrem Ministerium und den nachgelagerten Dienststellen unternommen, um potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen und Kündigungen entgegenzuwirken?*
4. *Welche konkreten Schritte planen Sie zukünftig, um potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen und Kündigungen in Ihrem Ministerium entgegenzuwirken und transparente Besetzungen zu ermöglichen?*

Sämtliche für Bundesbedienstete geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend Gleichstellung und Antidiskriminierung werden im Bundeskanzleramt uneingeschränkt eingehalten und bei allen Personalentscheidungen – von der Formulierung von Ausschreibungstexten, der Begründung eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses über den beruflichen Aufstieg, Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung bis hin zur Beendigung eines Dienst- und Ausbildungsverhältnisses – ausnahmslos berücksichtigt: Neben den Vorgaben des Ausschreibungsgesetzes sind dabei insbesondere die Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, des Behinderteneinstellungsgesetzes sowie des Behindertengleichstellungsgesetzes maßgeblich.

Maßnahmen und Instrumente im Zusammenhang mit der Gleichstellung im Bundeskanzleramt sind insbesondere der gemäß § 11a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz erlassene und regelmäßig fortzuschreibende Frauenförderungsplan für das Bundeskanzleramt (aktuell Frauenförderungsplan BKA 2021, BGBl. II Nr. 87/2022), die gemäß den Bestimmungen des

Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten, die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen sowie die im Vollzugsbereich der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien eingerichteten Gleichbehandlungskommissionen und die Interministerielle Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Bundesdienst. Weiters ist die Interministerielle Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming/Budgeting (IMAG GMB) zu nennen. Als technisch-statistisches Instrument fungiert außerdem das Managementinformationssystem (MIS).

**Zu Frage 5:**

5. *Welche Stelle innerhalb Ihres Ministeriums ist für allfällige Beschwerden bei möglichen Ungleichbehandlungen bei Postenbesetzungen, Einstellungen und Kündigungen zuständig?*
  - a. *Wie viele Beschwerden sind an dieser Stelle zwischen 2011 und 2021 eingegangen. Bitte um detaillierte Auflistung nach Jahr und Beschwerdegrund.*

Ich darf auf die Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes verweisen. Im Bundeskanzleramt sind die Bundes-Gleichbehandlungskommission, die Gleichbehandlungsbeauftragte sowie die Personalabteilung als zuständige Stellen für allfällige Beschwerden bei möglichen Ungleichbehandlungen eingesetzt.

Die Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK) ist eine im Bundeskanzleramt angesiedelte besondere Verwaltungseinrichtung des Bundes, die wegen Diskriminierungen im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis zum Bund angerufen werden kann.

Die B-GBK, die in zwei Senaten entscheidet, hat sich mit allen die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die Frauenförderung und die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Bundesdienst betreffenden Fragen zu befassen.

Alle zwei Jahre wird im Bundes-Gleichbehandlungsbericht an den Nationalrat auch über die Tätigkeit der B-GBK Bericht erstattet. Der nächste Bericht wird 2022 dem Nationalrat zugeleitet.

Es werden nur jene Beschwerden aufgelistet, die mit einem Gutachten der B-GBK geendet haben.

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Beschwerde/Diskriminierungsgrund</b>
2019	1	1x Weltanschauung beim Beruflichen Aufstieg – Zentralstelle (Gutachten)
2020	1 (eingebracht im BKA aber aufgrund einer Novelle des BMG während des Kommissionsverfahrens dem BMKÖS abgetreten worden)	1 x Geschlecht/Alter/Religion beim Beruflichen Aufstieg – nachgeordneter Bereich (Gutachten an BMKÖS)

In beiden Fällen wurde keine Diskriminierung festgestellt. Darüber hinaus darf ich auf die Gleichbehandlungsberichte des Bundes gemäß § 12a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz verweisen.

Karl Nehammer

